



Amtstafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Samuel Nachbaur, LL.M.

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

+43 512 5344 5046

bh.innsbruck@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

01. Okt. 2024

Angeschlagen am: *01.10.2024*

Abzunehmen am: *22.10.2024*

Abgenommen am:

Telfs, den *01.10.2024*

Der Bürgermeister



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-137/8/160-2024

Innsbruck, 26.09.2024

Thöni Industriebetriebe GmbH, Obermarktstraße 48, 6410 Telfs;

Verfahren nach der GewO 1994 betreffend die Änderung der Betriebsanlage am Standort in 6410

Telfs, Klammweg 18, auf GrstNr: 3493/8, KG Telfs;

Kundmachung der mündlichen Verhandlung (22.10.2024)

KUNDMACHUNG

Die Thöni Industriebetriebe GmbH, Obermarktstraße 48, 6410 Telfs hat mit Eingabe vom 24.08.2023, eingelangt am 28.08.2023, sowie Nachreichungen vom 05.08.2024, eingelangt am 12.08.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unter Einreichung von gewerberechtlichen Projektunterlagen „Erweiterung bzw. Änderungen ehemaliger BARA und Änderungen bzgl. Werkzeug-Technik/Aufbereitung-Waschbox“ um **gewerberechtliche Genehmigung der Änderung** der Betriebsanlage am Standort in 6410 Telfs, Klammweg 18, auf Grstnr 3493/8, KG Telfs, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

22.10.2024 um 08:00 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(6410 Telfs, Thöni-Straße-1, Werk 1, beim Portier)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektbeschreibung

Geplante Änderungen und Erweiterungen:

- Aufstellung und Betrieb einer Werkzeug-Beizanlage sowie Produktionsanlagen
- Installation einer mechanischen Lüftungsanlage
- Installation einer Gaswarnanlage
- Erweiterung der Blitzschutzanlage
- Aufstellung und Betrieb einer Waschanlage

Zur Werkzeug-Beizanlage:

Es wird anstelle der stillgelegten BARA eine Beizanlage der Type GRAMMAT® CBS 150 / 2.5 sowie eine Waschanlage mit entsprechendem Ölabscheider der Type ACO Leichtflüssigkeitsabscheider Oleopator-C-FST PE - NS 3/900 installiert.

Zur Waschanlage:

Die Waschanlage wird zur Reinigung der firmeneigenen Kraftfahrzeuge verwendet. In der Waschanlage wird eine Dampfstrahlanlage, der Type Hot Spot 150 bar /1260 Liter/Stunde / 400V 50Hz 1450 U/min / 5,5KW / 80x120x110 / 225 kg, verbaut.

Der Leichtflüssigkeitsabscheider Oleopator-C-FST PE NS 3/900 verfügt über einen integrierten Schlammfang. Hiermit kann eine Trennung von Sedimenten und Leichtflüssigkeiten in einem Behälter zeitgleich erfolgen.

Zu den Maschinen und Anlagen:

- Produktionsanlagen
 - Anlage 1 - Pressschere PRS1000
 - Anlage 2 - Werkzeug Trennmaschine EV2-L
 - Anlage 3 - Werkzeug Ausdrückpresse ADP1000
 - Anlage 4 - Rundlaufautomat Type Graf
 - Anlage 5 - Werkzeuggreifer NG 300-700 NL700
- Förder- und Transportsystem
 - Die Anlieferung der Werkzeuge erfolgt über die interne Logistik. In der Halle befinden sich zwei Laufkräne der Type DEMAG, mit einer eingestellten Tragfähigkeit von jeweils 2.000 kg und 5.000 kg. Dabei handelt es sich um Einträger Laufkräne mit Untergurtlaufkatze mit eingebautem Kollisionsschutz, akustischer Warneinrichtung und Not-Aus-Taster. Die Antriebsart der Laufkräne erfolgt elektrisch — alle Bewegungen. Vom Flur aus erfolgt die Bedienung mittels Funkfernsteuerung. Die oben beschriebenen Laufkräne wurden am 29.07.2019 der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung gemäß § 7 (1) der AM-VO unterzogen. Die Prüfung erfolgte gern. § 7 (2) der AM-VO. Betriebsanleitung siehe Anhang 6.D.

Zur Energieversorgung:

Die Stromversorgung für die gesamte Werkzeug-Technik, sowie Waschanlage stammt vom Trafo im Schlauchwerk. Vorsicherung der gesamten Anlage 160A.

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Nachreichungen vom 12.08.2024:

- Ergänzung der Projektbeschreibung
- Hallenlayout
- EX-Zonenplan
- CE-Kennzeichnungen
- Ergänzende Lärmtechnische Stellungnahme NR. 33-216-1
- Änderung Explosionsschutzdokument bzgl. Änderung Zu-/Abluftanlage
- Hallenlayout Zu-/Abluftanlage
- Techn. Datenblatt Absauganlage
- Lichtberechnung
- Blitzschutzanlage Prüfprotokoll
- Sicherheitsdatenblätter

RECHTSBELEHRUNG

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde ,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck,
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1,2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;

- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für die Bezirkshauptfrau:

Nachbaur, LL.M.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Warchola

Warchola

